

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 16/13 B

L 8 KA 3/09 (Sächsisches LSG)
S 11 KA 558/02 u.a. (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen,
Am Waldschlößchen 4, 01099 Dresden,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Sachsen,
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden,
2. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , den Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 28. November 2012 wird verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 447 885 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit steht die Rechtmäßigkeit eines Arzneimittelregresses wegen der Verordnung autologer Tumorzelllysatzvakzine.
- 2 Der Kläger ist Facharzt für Urologie. Als Chefarzt der Urologischen Klinik am V. P. war er befristet bis zum 30.9.2001 zur ambulanten Nachsorge von Tumorpatienten ermächtigt. Vor Ablauf der Befristung entzogen ihm die Zulassungsgremien wegen der Verordnung autologer Tumorzelllysatzvakzine die Ermächtigung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung (*Beschluss des Berufungsausschusses vom 23.5.2001*); auf Antrag des Klägers stellte das SG Dresden die aufschiebende Wirkung wieder her.
- 3 In den Quartalen IV/2000 bis III/2001 verordnete der Kläger fünf Versicherten der zu 2. beigela-
denen Krankenkasse "sterile Zubereitungen mit Interferon-Gamma modifiziertem, Tocophero-
lacetat stabilisiertem autologem Tumormaterial nach Rezeptur LipoNova, Hannover - Typ I" bzw
"Typ III". Der Prüfungsausschuss setzte mit Bescheiden vom 14.11.2001, 15.3.2002 und
15.10.2002 Arzneikostenregresse in Höhe von netto 417 272,56 Euro, 10 800,79 Euro und
19 811,74 Euro fest. Der beklagte Beschwerdeausschuss wies die Widersprüche mit Beschei-
den vom 8.5.2002, 8.7.2002 und 12.3.2003 mit der Begründung zurück, selbst wenn die vom
Kläger durchgeführte Vakzination nicht der vom Bundesausschuss im Jahr 2000
ausgeschlossenen aktiv-spezifischen Immuntherapie zuzurechnen sei, fehle es an der
erforderlichen positiven Empfehlung des Bundesausschusses. Das SG hat die hiergegen
erhobenen Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und mit Urteil
vom 3.12.2008 abgewiesen. Auch die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben (*Urteil des
LSG vom 28.11.2012*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Beklagte sei in
beanstandungsfreier Weise aufgrund der von ihm durchgeführten Einzelfallprüfung zu dem
Ergebnis gelangt, dass die Verordnungen autologer Tumorzelllysatzvakzine unwirtschaftlich
gewesen sei. Dies ergebe sich daraus, dass die Therapie mit diesem Arzneimittel weder regulär
in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen gewesen sei, weil
eine positive Empfehlung des Bundesausschusses nach § 135 SGB V fehle und diese
Empfehlung auch nicht wegen des Übergangs von der stationären zur ambulanten Behandlung
entbehrlich gewesen sei, kein Selteneitsfall vorgelegen habe und die Grundsätze des Off-



Label-Use nicht griffen, noch diese Therapie aufgrund der grundrechtsorientierten Auslegung des Krankenversicherungsrechts habe beansprucht werden können.

- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig, weil sie nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG niedergelegten Darlegungsanforderungen entspricht.
- 6 Die bloße Behauptung, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, das Urteil weiche von der Rechtsprechung des BVerfG im Beschluss vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) und der danach ergangenen Rechtsprechung des BSG ab, und es würden Verfahrensfehler geltend gemacht, genügt hierzu nicht. Vielmehr muss für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet sowie ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Für eine Divergenzrüge sind Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen. Bei der Rüge von Verfahrensmängeln ist der vermeintliche Fehler des LSG bei seinem verfahrensmäßigen Vorgehen zu bezeichnen und auszuführen, dass bzw inwiefern das Berufungsurteil auf diesem Verfahrensmangel beruht.
- 7 Diesbezügliche Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Sie beschränkt sich darauf, Ausführungen zum Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 sowie zu kürzlich in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (§ 2 Abs 1a, § 13 Abs 3a SGB V) zu machen, ohne darzulegen, inwiefern sich hieraus Gründe für eine Revisionszulassung ergeben könnten. Der Kläger legt weder dar, welcher Rechtsfrage in diesem Zusammenhang grundsätzliche Bedeutung zukommen soll, noch führt er aus, welcher Rechtssatz des Berufungsgerichts im Widerspruch zu den in der Entscheidung des BVerfG vom 6.12.2005 aufgestellten Rechtssätzen stehen soll. Die Zulassung der Revision kann nicht mit dem alleinigen Ziel der Überprüfung der Richtigkeit einer Entscheidung des LSG im konkreten Fall erreicht werden. Soweit die Rüge auch auf Verfahrensmängel gestützt werden soll, ist bereits nicht erkennbar, welche Mängel geltend gemacht werden.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Der Kläger hat als erfolgloser Rechtsmittelführer auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung der Kosten Beigeladener ist nicht veranlasst, da diese keine Anträge gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO; vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).

- 9 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 28.11.2012, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

